

Landesligastatut, Stand: 26. Juni 2015

Brandenburgischer Judo-Verband Wettkampfordnung (WKO) D Landesliga

Präambel

- (1) Die Landesliga ist eine Einrichtung des BJV und zählt zum Bereich Breitensport. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der Organe des BJV sind für sie bindend.
- (2) Die Landesliga ist die Basis des Wettkampfgeschehens für Vereinsmannschaften im Männer- und Frauenbereich im Judo des Landes Brandenburg. Die vom BJV eingesetzten Organe/Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Das Landesligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga.
- (4) Die nachstehenden Ausführungen gelten sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung des BJV entscheidet auf Empfehlung der Breitensportkommission über die Einführung und Auflösung der Landesliga. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fassung und Änderung des Landesligastatuts. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand des BJV unter Beteiligung des Landesligaausschusses über Änderungen aus aktuellem Anlass. Der Vorstand bedient sich eines Landesligaausschusses als ausführendes Organ.
- (2) Dem Landesligaausschuss gehören der Sportreferent, der Kampfrichterreferent, der Breitensportreferent sowie der Ligaleiter an.
- (3) Verwaltung und Rechtsprechung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BJV, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (4) Werden nachstehend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, sind für den Wettkampfbetrieb die allgemeinen Vorschriften des DJB heranzuziehen.

§ 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter. Er ist Mitglied in der Breitensportkommission des BJV, wird durch die Ligatagung gewählt und vom Vorstand des BJV bestätigt. Der Ligaleiter führt unter Hinzunahme der Vertreter der beteiligten Mannschaften die Auslosung der Ligaplätze/Wettkampforte durch und bereitet die Wettkampfsaison sowie die Kampftage organisatorisch vor und nach. Die Auslosung für die Landesliga hat im ersten Quartal des jeweiligen Jahres, nach dem Meldetermin (15. März), zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten.

§ 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga ist der Regionalliga nachgeordnet. Auch Vereine, die bereits in der Bundesliga und/oder Regionalliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein dem BJV angehört.
- (2) Jede qualifizierte Mannschaft meldet bis spätestens 15. März namentlich die Mannschaftsstarterliste an den Ligaleiter und übersendet ihm den Nachweis der Zahlung des Startgeldes bzw. der Kautions für neu gemeldete Mannschaften. Die Abgabe der Meldeliste ist die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesligaausschuss über Nachmeldungen. Diese müssen unter Anführung von Gründen spätestens zwei Wochen vor jedem Wettkampftag schriftlich an den Ligaleiter gerichtet werden.
- (3) Kampfgemeinschaften sind mit allen Rechten sowie Pflichten startberechtigt.
- (4) Das Startgeld beträgt 75,00 €. Es ist eine Kautions i. H. v. 250,00 € zu hinterlegen.
- (5) Die Startgelder werden für die Ehrungen der Mannschaften und Auslagen des Ligaleiters verwendet.
- (6) An jedem Wettkampftag beteiligen sich die Landesligamannschaften zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten für Kampfrichter und medizinisches Personal.
- (7) Ausscheidende Mannschaften erhalten nach dem Meldetermin der nachfolgenden Ligasaison die Kautions zurück.

§ 5 Durchführung/Startberechtigung

- (1) In der Landesliga starten die Mannschaften der Vereine des BJV. Jeder Verein ist berechtigt im Männer- und Frauenbereich jeweils mindestens eine Mannschaft zu stellen. Ein Zusammenschluss von Kämpfern zu einer Mannschaft unter dem Namen eines Vereins des BJV, die nicht zum gleichen Verein des BJV gehören, ist zulässig.
- (2) Die Lose der Wettkampfpaarungen richten sich nach den Platzierungen der Vorsaison und gelten in der laufenden Saison für alle Wettkampftage.
- (3) Eine Mannschaft besteht aus fünf Kämpfern/-innen in den Gewichtsklassen
Männer: -66, -73, -81, -90, +90 kg
Frauen: -52, -57, -63, -70, +70 kg.
Die Gewichtstoleranz beträgt 500 g.
- (4) Die Kämpfer/-innen sind ab Wiegegewicht aufwärts in allen Gewichtsklassen startberechtigt. Die Mindestgraduierung ist der VII. Kyu. Minderjährigen ist gem. WKO Teil C § 2 (4) der Start nur eine Gewichtsklasse höher gestattet. Bei diesen Kämpfern/-innen ist es ebenfalls erforderlich, in Unterhose (männlich) bzw. Unterhose und T-Shirt (weiblich) zu wiegen. Daraus ergibt sich bei Minderjährigen eine zusätzliche Gewichtstoleranz von 100 g.
- (5) Vor jeder Veranstaltung wird die Reihenfolge der Gewichtsklassen einmal unter Hinzunahme der Mannschaftsleiter ausgelost. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich als abgeschlossen, so dass Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Kampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
- (6) Die reine Kampfzeit beträgt 4 Minuten.
- (7) Die Kämpfe werden nach den aktuell gültigen Regeln des DJB bewertet.

(8) In Einzelkämpfen muss bei Gleichstand ein Unentschieden gegeben werden. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Ligapunkte, die unterlegene 0 Ligapunkte. Im Falle eines Unentschiedens erhält jede Mannschaft einen Ligapunkt. Es sind nur die Einzelsiege, nicht die Unterbewertungen zu berücksichtigen. Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet, d. h. keine der beiden Mannschaften erhält einen Siegpunkt.

(9) Kriterien des Tabellenstandes sind: Ligapunkte vor Kampfpunkten vor Unterbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Resultat des letzten direkten Mannschaftsvergleiches, ggf. entscheiden die Unterbewertungspunkte. Liegt auch hier ein Unentschieden vor, entscheidet das Los.

(10) Der Tabellenerste ist nach Abschluss der Wettkämpfe Landesligameister. Er ist damit für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga qualifiziert. Bei Verzicht rückt der jeweils nachfolgend Platzierte auf.

(11) Landesligasaison ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kampfpaarungen

(1) Der Wettkampfmodus der jeweiligen Saison wird durch die Ligatagung beschlossen. Diese setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesliga vertretenen Mannschaften, dem Breitensportreferenten, dem Sportreferenten, dem Kampfrichterreferenten und dem Ligaleiter zusammen.

(2) Scheidet während der Saison eine Mannschaft aus der Landesliga aus, so verfällt die Kautions zu Gunsten des BJV. Die Ergebnisse werden annulliert. Das Ausscheiden muss dem Ligaleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Startrecht

(1) In der Landesliga können nur Sportler kämpfen, die laut Budo-/Judo-Pass dem entsprechenden Verein angehören oder eine gültige Gaststartgenehmigung ihres Heimatvereins vorweisen. Alle Gaststarter für Fremdmannschaften können ihr Startrecht für die Heimmannschaft in der Landesliga wahrnehmen. Es können max. zwei Gaststarter pro Kampf eingesetzt werden.

(2) Startberechtigt sind Männer, Männer U21 einschließlich mittlerer Jahrgang U18. Dies gilt analog für Frauenmannschaften.

(3) Ausländer sind startberechtigt, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Jedoch dürfen in einem Mannschaftskampf nicht mehr als zwei Ausländer eingesetzt werden. Ausländer fallen unter die Gaststartergenehmigung.

(4) Nicht startberechtigt für die Landesliga sind:

- (a) Kämpfer, die für die aktuelle Saison der 1. und 2. Bundesliga gemeldet sind,
- (b) Kämpfer, die für die aktuelle Regionalligasaison gemeldet sind,
- (c) A, B und C-Kader des DJB.

§ 8 Veranstaltungen und Ausrichtung

(1) Für jeden Kampftag muss der Ausrichter spätestens fünf Wochen vor der Veranstaltung eine detaillierte Ausschreibung an den Ligaleiter versenden, aus der Tag, Ort, Wiege- und Kampfbeginn hervorgehen. Der Ligaleiter ist für die Veröffentlichung über den Pressereferenten verantwortlich, welche spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag erfolgen muss. Ebenfalls muss den beteiligten Mannschaften und

dem Kampfrichterreferenten zu diesem Termin eine Ausschreibung direkt zugesandt werden.

(2) Zeitplan: Das Wiegen erfolgt frühestens um 09.00 Uhr. Die Mannschaftsleiter müssen beim Wiegen anwesend sein. Kampfbeginn ist frühestens 10.00 Uhr.

(3) Der Start eines Kämpfers ist nur mit einem gültigen Budo-/Judo-Pass möglich. Liegt der Budo-/Judo-Pass nicht im Original vor, so kann eine Kopie nachfolgender Seiten in digitaler oder in Papierform an der Waage vorgelegt werden: Bildseite und Vereinszugehörigkeit und Graduierung und Jahressichtmarke.

(4) Eine Verlegung des Kampftages kann nur im Einverständnis mit dem Ligaleiter und den teilnehmenden Mannschaften vorgenommen werden. Die Absicht, einen Kampftag zu verschieben, muss beim Ligaleiter unter Anführung des Grundes spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt werden.

(5) Während der gesamten Dauer des Turniers muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.

(6) Die Wettkampffläche hat den Anforderungen der Wettkampfordnung bzw. den Regeln des DJB zu entsprechen.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des BJV.

(8) Erhält ein Judoka, der der AK U 18 angehört, ein Hansoku-make für Diving („Eintauchen“ mit dem Kopf), so ist er für alle folgenden Begegnungen an diesem Kampftag gesperrt.

§ 9 Kampfbewertung

(1) Bei Nichtantreten einer Mannschaft hat diese Mannschaft den Kampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).

(2) Eine Mannschaft, die mit weniger als drei Kämpfern antritt, hat ebenso den Mannschaftskampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).

§ 10 Werbung

(1) Grundsätzlich ist auf den Judoanzügen die Anbringung von Werbeaufschriften erlaubt. Die Größe von Werbeaufschriften ist keiner Beschränkung unterworfen, soll sich aber an den Werberichtlinien der Judo-Bundesliga des DJB orientieren (siehe aktuell gültige Werberichtlinie des DJB). Das Material der Werbeträger muss ein Greifen durch den Gegner sowie einen ungehinderten Kampf zulassen.

(2) Unzulässig ist Werbung für Tabakwaren, Alkohol, weitere Drogen und Sexartikel. Ebenso darf sich die Werbung nicht am Körper befinden.

(3) Werbung, die den Zielen des DJB und des BJV widerspricht, ist ebenfalls nicht statthaft.

§ 11 Kampfrichter

(1) Die Kampfrichter werden vom Kampfrichterreferenten bestimmt und eingeladen.

(2) Die Kampfrichter entscheiden bei Verstößen oder Unstimmigkeiten in Absprache mit dem Breitensportreferenten, dem Sportreferenten und dem Ligaleiter über die Durchführung des Mannschaftskampfes oder über die Zulässigkeit von Judogis.

§ 12 Sanktionen

- (1) Eine Mannschaft, die nicht oder mit weniger als drei Kämpfern antritt, zahlt ein Reuegeld von 100,00 € an den BJV.
- (2) Im Falle eines Protestes hat ein schriftlicher Bericht sofort an den Ligaleiter zu erfolgen. Der Bericht muss alle begründeten und belegten Tatsachen enthalten.
- (3) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht nachweisbar drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften, dem Kampfrichterreferenten und dem Ligaleiter eingegangen ist.

§ 13 Terminplanung

Die Wettkampftermine sind Bestandteil der Terminplanung des BJV.

§ 14 Ehrengaben

- (1) Der Landesligameister erhält einen Pokal, ebenso die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3.
- (2) Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen.
- (3) Für Ehrengaben ist der Ligaleiter verantwortlich.

§ 15 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Landesliga sind dem Ligaleiter und dem Pressereferenten durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag zu übermitteln. Die Originalwettkampflisten sind dem Ligaleiter sowie Kopien dem Pressereferenten spätestens am Montag nach dem Wettkampf per Post, E-Mail oder Fax zu übersenden.

§ 16 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der Landesligaausschuss.

Beschluss zum vorliegenden Landesligastatut durch den Brandenburgischen Judo-Verband, Vorstandssitzung am 26. Juni 2015 in Strausberg:

1. Vorläufige Inkraftsetzung des geänderten Landesligastatuts für die Saison 2015
2. Vorlage des geänderten Landesligastatuts zur Bestätigung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung 2016